

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0340/12	Datum 16.08.2012
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	02.10.2012	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	23.10.2012	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	25.10.2012	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Stadtrat	06.12.2012	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31,Amt 63,Amt 66,FB 23,FB 62,III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Zwischenabwägung zum Bebauungsplan Nr. 174-4 "Nördlich Sieverstorstraße"

Beschlussvorschlag:

- Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 174-4 „Nördlich Sieverstorstraße“, in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:
Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1. Bürger 1, Schreiben vom 19.10.10:

a) Stellungnahme:

Ich bitte die Beteiligten um die Aufhebung des Beschlusses zur Erstellung des einfachen Bebauungsplans, um die Entwicklung der bereits seit 1991 bestehenden Brachflächen zu ermöglichen.

b) Abwägung:

Bebauungspläne sind gem. § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Primärziel der Planung ist die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB. Die Landeshauptstadt Magdeburg geht von einer Situation aus, welche eine Planaufstellung gebietet, da es bereits Bestrebungen gab, im Plangebiet zentrenrelevanten Einzelhandel, der der Zielstellung zuwiderlaufen könnte, anzusiedeln. Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 174-4 werden als verhältnismäßig angesehen, wurden mit dem 2. Entwurf überarbeitet und an die „Ergänzung zur Steuerung kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe“ zum „Magdeburger Märktekonzept“ angepasst.

Die Bebauungsplanaufstellung ist ein geeignetes Mittel, um den planungsrechtlichen Rahmen für die Zulässigkeit von Bauvorhaben so zu verändern, dass das Erreichen der städtebaulichen Zielstellung mit der gebotenen Rechtssicherheit möglich ist. Zu diesem Zweck ist das vom Stadtrat beschlossene „Magdeburger Märktekonzept“ zielgerichtet umzusetzen und die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten auf die zu erhaltenden und zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereiche, die im „Magdeburger Märktekonzept“ ausgewiesen sind, zu konzentrieren. Im Stadtteil Alte Neustadt soll dieser Zielstellung entsprechend mit der Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 174-4 eine verbrauchernahe Versorgung gesichert werden. Dabei sollen die bestehenden Bereiche, wie insbesondere der schützenswerte Nahversorgungsbereich Agnetenstraße, weiter gestärkt werden und der Einzelhandelsstandort in der Rogätzer Straße im Bestand gesichert werden. Die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, die erwartungsgemäß die städtebauliche Zielstellung beeinträchtigen könnten, soll ausgeschlossen bzw. beschränkt werden, um den angestrebten Zentrenhalt nicht zu erschweren bzw. um diesen zu unterstützen.

Um die Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke nicht über das erforderliche Maß hinaus zu beschränken, sollen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche Läden bis zur Größe von 100 qm Verkaufsfläche im Sinne des sog. „Magdeburger Ladens“ und des „Nachbarschaftsladens“ bis 400 m² Verkaufsfläche (unmittelbar auf die umliegende Gebietsversorgung ausgerichtet) zulässig sein. Der vormalige städtebauliche Charakter der Sieverstorstraße mit seiner gründerzeitlichen straßenbegleitenden Bebauung mit Geschäftsunterlagerung soll erhalten bleiben und die Möglichkeit einer Wiederbelebung gegeben sein. Dies entspricht auch den Zielen der Erhaltungssatzung „Alte Neustadt“. Beabsichtigt ist auch damit die Sicherung der vorhandenen prägenden städtebaulichen Struktur.

Der Bebauungsplan Nr. 174-4 trifft lediglich Festsetzungen zum überwiegenden Ausschluss von zentrenrelevanten Einzelhandelsnutzungen. Folglich ist nur ein Teilaspekt aller möglichen Nutzungen beschränkt. Die Vielzahl anderer Nutzungsmöglichkeiten ist davon nicht betroffen. Weitergehende Planungsziele werden mit dem Bebauungsplan nicht verfolgt.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2. Bürger 1, Schreiben vom 19.10.10:

a) Stellungnahme:

Die weitere Bebauung soll mit Wohn- und Geschäftshäusern nördlich der Sieverstorstraße im vorderen Grundstücksbereich erfolgen. Das 8.000 m² große Bürogebäude der TGA wird als Wohn- und Gewerbefläche ausgebaut. Im unteren Bereich werden Geschäftslokale eingerichtet. Eine Mensa wird in der alten Kantine sowie den Veranstaltungsräumen im Erdgeschoss errichtet.

b) Abwägung:

Der 1. Entwurf des B-Plans Nr. 174-4 sah vor, den zentrenrelevanten Einzelhandel im gesamten Plangebiet auszuschließen. Davon ausgenommen waren „Nachbarschaftsläden“ bis zu einer Größe von max. 400 qm Verkaufsfläche, wenn bestehende oder leerstehende Läden dafür genutzt werden. Ziel war der Erhalt bzw. die Wiederbelebung der gründerzeitlichen Wohnbebauung mit zum Teil gewerblicher Unterlagerung. Einzelhandelsnutzung mit zentrenrelevanten Sortimenten sollte somit ausnahmsweise im zentrenverträglichen Maß weiterhin zulässig sein. Der nicht zentrenrelevante Einzelhandel wurde und wird nicht eingeschränkt.

Die Äußerung zum beabsichtigten planerischen Vorhaben der Nutzung mit Wohn- und Geschäftshäusern im vorderen Grundstücksbereich bzw. Geschäftslokalen des unteren Bereiches des ehemaligen TGA-Gebäudes wird als Anregung genommen, die im 1. Entwurf vorgesehenen Festsetzung des B-Plans mit einem 2. Entwurf zu ändern, indem auch bei Neubauvorhaben, die Zulässigkeit von kleinflächigem Einzelhandel, auch mit zentrenrelevanten Sortimenten, zukünftig ausnahmsweise planungsrechtlich zulässig sein soll. Nach diesbezüglicher spezieller gutachterlicher Untersuchung zu kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben im Stadtgebiet Magdeburgs wird allerdings die zulässige Verkaufsfläche von Läden mit dem gesamten Spektrum von zentrenrelevanten Sortimenten reduziert auf max. 100 m² Verkaufsfläche. Dies entspricht auch dem Bestand (max. Größe) der vormals im Erdgeschoss der Wohnhäuser entlang der Sieverstorstraße bestehenden Ladengeschäfte. Für die nach „Magdeburger Märktekonzept definierten „Nachbarschaftsläden“, welche bis 400 m² Verkaufsfläche ausnahmsweise im Plangebiet zulässig sind, werden die zulässigen Sortimente beschränkt auf Nahrungs- und Genussmittel, Apotheker- und Drogeriewaren, zoologischen Bedarf, Zeitschriften und Blumen. Diese Sortimente umfassen die Waren des täglichen und periodischen Bedarfs, welche insbesondere die Nahversorgung der Anwohner sichern sollen.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird überwiegend gefolgt.

2.3. Bürger 1, Schreiben vom 19.10.10:

a) Stellungnahme:

Die Auswirkungen des einfachen Bebauungsplanes mit den Einschränkungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen greifen in die Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer ein und sind faktisch eine Enteignung zugunsten Dritter zur Nutzung und Bebauung verschiedenster Gewerbebetriebe.

b) Abwägung:

Die Einschränkung zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen greift in der Tat in die Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer ein. Gegenüber anderen denkbaren, heute möglicherweise ebenfalls zulässigen Nutzungen werden die Entwicklungsmöglichkeiten begrenzt. Da nicht alle Einzelhandelsnutzungen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 174-4 ausgeschlossen bzw. beschränkt werden, sondern nur Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten durch deren Ansiedlung eine nennenswerte Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche zu erwarten ist, und da die Grundstücke zudem auch für alle weiteren zulässigen Nutzungen im Rahmen des § 34 BauGB verwendet werden können, ist die Einschränkung des Grundeigentums in Relation zum verfolgten städtebaulichen Ziel verhältnismäßig. Es handelt sich somit nicht um eine faktische Enteignung. Gemäß Art. 14 GG gilt die Sozialgebundenheit des Eigentums. Das städtebauliche Ziel der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB rechtfertigt einen Eingriff in die Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke im Rahmen der Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.4. Bürger 1, Schreiben vom 19.10.10:

a) Stellungnahme:

Die Festsetzung „Ausschluss von zentrenrelevanten Einzelhandel“ ist absurd und betrifft nicht nur das Verbot eines Marktgeschäftes mit dem Inhalt eines Discounters, der die Waren des zentralrelevanten Sortimentes verkaufen möchte, sondern auch die Neuerrichtung von Wohn - und Geschäftsgebäude nördlich der Sieverstorstraße. Somit wird/ soll die Neuerrichtung eines Gebäudes für den Verkauf zentralrelevanter Sortimente

- einen Discountermarkt von 800 m²
- eine Geschäftseröffnung für den Verkauf von Lebensmitteln
- ein Obst- und Gemüseladen
- ein Drogeriegeschäft
- die Errichtung einer Apotheke
- die Eröffnung eines Blumengeschäftes
- die Errichtung eines Tier- und Zoogeschäftes
- die Ausstattung von Textilgeschäften
- Pelz- und Kürschnerggeschäft
- die Eröffnung eines Handarbeits- und Kunstgeschäftes
- die Eröffnung eines Schuhgeschäftes
- Sport- und Fitnessgeschäfte
- Haushaltwarengeschäfte
- Rundfunk- und Fernsehgeschäfte
- Optiker und Hörgeräteakustiker
- Fotogeschäfte
- Uhren und Schmuckgeschäfte wie auch Silberwaren
- Papier- und Schreibwarengeschäfte wie auch Bücher
- Musikgeschäfte, Spielwaren und Musikalien

schlicht untersagt und verboten werden.

All diese hochmodernen „Grausamkeiten“ zentralrelevanter Sortimente, die Innovation für die Alte Neustadt, Steuern, Arbeitsplätze, Wohnungen, Geschäfte, Kindergärten und gesellschaftliche Entwicklung für die Bevölkerung der Alten Neustadt bedeuten, können nach Absicht des einfachen Bebauungsplanes nicht in neu zu errichtende, hochmoderne Gebäude nördlich der Sieverstorstraße eingerichtet und eröffnet werden.

Wo ist hier die freie Marktwirtschaft zu erkennen? Ich vermag eher Restriktionen zu erkennen ohne Perspektiven. Das halte ich für eine Stadt wie Magdeburg, die sich Landeshauptstadt des Landes Sachsen-Anhalt –Ottostadt- „Sachsen-Anhalter stehen früher auf“ und was weiß ich welche Programme und Attribute noch für diese Stadt in Anspruch genommen werden, nicht gerade zukunftsweisend. Junge, moderne, gut ausgebildete Menschen, wie auch die Menschen die sich mitreißen lassen und mitbegleitet werden, benötigen neue Ideen und ein hochwertiges Umfeld mit hochwertigen Geschäften und Wohnraum. Auch die Änderung des Lebensalters muss eine Umkehr für die in Zukunft älter werdende Bevölkerung geschuldet werden.

Nahe, moderne Einkaufsmöglichkeiten - nicht nur sondern auch Discounter - sind die Zukunft dieser Stadt.

Die Universität mit den Lehrkörpern und den Studenten sind wegweisende Ideen nach außen zu tragen und dies bei einer modernen Stadtentwicklung. Es gibt somit keine Entwicklung der gesamten Sieverstorstraße, so sollte der einfache Bebauungsplan einen Ausschluss der vorgenannten Neuerstellungen auch von zahlreichen Geschäften eine Ablehnung finden.

Die Mitglieder des Stadtrates haben den Mut gehabt, zahlreiche Beschlüsse zur Aufhebung, zur Erstellung von Bebauungsplänen, und/oder Aufhebung zur Erstellung von einfachen Bebauungsplänen zu fassen. Nach meiner Kenntnis ist dies eine Entwicklungsmöglichkeit bei zahlreichen Brachflächen gewesen, die heute einen gepflegten Eindruck mit positiver Entwicklung der näheren Wohnbebauung und/oder Sanierung bedeuteten.

Durch die Änderung des Mischgebietes in reines Wohngebiet südlich der Sieverstorstraße, sind die vorgefertigten Konzepte für die Investoren Makulatur geworden. Sämtliche

investive Maßnahmen und Planungskosten nördlich der Sieverstorstraße werden Makulatur, so sollte der einfache Bebauungsplan genehmigt werden. Wie die Kosten der Beräumung und Entwicklung der Bördebrauerei sowie auch nördlich der Sieverstorstraße erwirtschaftet werden sollen, vermag ich nicht zu ergründen.

Ich fühle mich getäuscht einen Kaufvertrag geschlossen zu haben, ohne Kenntnis erhalten zu haben, dass ich womöglich keine Genehmigung zur Neubebauung und Verkauf zentrenrelevanter Sortimente erhalten werde, sollte der einfache Bebauungsplan genehmigt werden.

b) Abwägung:

Städtebauliches Primärziel bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174-4 ist die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche. Das „Magdeburger Märktekonzept“ differenziert den Begriff „zentrale Versorgungsbereiche“ in: Magdeburger Innenstadt, Stadtteilzentren und Nahversorgungsbereiche. Im Stadtteil Alte Neustadt ist der Bereich an der Agnetenstraße als Nahversorgungsbereich ausgewiesen. Die bestehenden und geplanten Handelseinrichtungen an diesem Standort bestimmen seine zentrale Bedeutung für die Versorgung der Einwohner des Stadtteils.

Um die Versorgungssituation für die Alte Neustadt zu verbessern, ist vorgesehen, den vorhandenen Nahversorgungsbereich an der Agnetenstraße zu stärken und den Einzelhandelsstandort in der Rogätzer Straße im Bestand zu sichern, um das Nahversorgungsangebot im Stadtteil Alte Neustadt abzurunden.

Rechtsgrundlage für die im B-Plan Nr. 174-4 getroffenen Ausschluss- und Beschränkungsfestsetzungen ist § 9 Abs. 2a BauGB. Dieser Paragraph bietet i.V.m. dem „Magdeburger Märktekonzept“ die Möglichkeit, durch Festsetzungen im einfachen Bebauungsplan die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche auszuschließen bzw. einzuschränken, um die im „Märktekonzept“ ausgewiesenen Zentren zu schützen bzw. zu entwickeln unter der primären Zielstellung der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche gem. § 1 Abs.6 Nr. 4 BauGB. Auch die Vermeidung nicht nur schädlicher, sondern bereits nachteiliger Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche, ist Zweck der Festsetzung. Das „Märktekonzept“ beruht auf dem Grundsatz, dass Betriebe, die zur Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des täglichen (periodischen) Bedarfes dienen, in den dafür ausgewiesenen Zentren anzusiedeln sind. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Demnach wurde die Festsetzung so getroffen, dass zentrenrelevanter Einzelhandel im Grundsatz ausgeschlossen ist. Ausgenommen davon sind Ausnahmen für Läden bis max. 100 qm Verkaufsfläche („Magdeburger Laden“) und Läden bis max. 400 m² Verkaufsfläche („Nachbarschaftsladen“), wenn von diesen keine schädlichen Auswirkungen auf das städtebauliche Primärziel zu erwarten sind. Weiterhin ausnahmsweise zulässig ist Einzelhandel auch mit zentrenrelevanten Sortimenten als sogenannter „Werksverkauf“ durch im Plangebiet ansässige produzierende Unternehmen. Insofern wurde das Spektrum zulässiger Einzelhandelsbetriebe auch mit zentrenrelevanten Sortimenten gegenüber dem ersten Entwurf zum einfachen Bebauungsplan erhöht. Eine Vielzahl der in der Stellungnahme des Bürgers genannten möglichen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe wäre demnach planungsrechtlich zulässig gemäß der Festsetzungen des zweiten Entwurfs zum B-Plan 174-4.

Die im Bebauungsplan Nr. 174-4 getroffenen Festsetzungen erstrecken sich nicht auf Einzelhandelsbetriebe, deren Hauptsortimente keine Zentrenrelevanz aufweisen. Die Liste der zentrenrelevanten Sortimente ist gemeindespezifisch für die Landeshauptstadt Magdeburg entwickelt worden und im „Märktekonzept“ niedergelegt. Zentrenrelevante Sortimente sind Warengruppen, bei denen grundsätzlich von einem besonderen Gefährdungspotential für die bestehenden Zentren auszugehen ist, sobald diese in Lagen außerhalb der Zentren (wie im Bereich nördlich Sieverstorstraße) angeboten werden. Eine vom Eigentümer beabsichtigte Wohnbebauung mit gewerblicher Unterlagerung wäre im Rahmen der weiteren planungsrechtlichen Voraussetzungen i.S.d. § 34 BauGB als Neubau grundsätzlich zulässig unter Inanspruchnahme der festgesetzten Ausnahmen.

Voraussetzung ist dabei, dass keine schädigenden Auswirkungen auf die Zentrenstruktur

zu erwarten sind. Das Angebot an nicht zentrenrelevanten Sortimenten oder beispielsweise auch Dienstleistungen (z.B.: Friseur, Postagentur, Schlüsseldienst) wären allgemein zulässige Nutzungsmöglichkeiten. Die Möglichkeiten der baulichen und sonstigen Nutzung sind für die betroffenen Grundstücksbesitzer und potentiellen Investoren somit nur in geringem Umfang durch den Bebauungsplan Nr. 174-4 eingeschränkt. Somit besteht auch keine wesentliche Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit der Grundstücke.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.5. Bürger 1, Schreiben vom 19.10.10:

a) Stellungnahme:

Ich möchte Sie bitten, den einfachen Bebauungsplan mit dem Verbot weiterer Geschäftsentwicklungen für den Verkauf zentralrelevanter Sortimente keine Genehmigung zu erteilen und den Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

b) Abwägung:

Die Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2a BauGB im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 174-4 dienen der Umsetzung der Ziele des „Magdeburger Märktekonzeptes“ und sind in Bezug auf den Erhalt und die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB städtebaulich erforderlich, daher wird an der Planung festgehalten.

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	61	Sachbearbeiter Annette Heinicke, Tel. Nr.: 540 5389	Unterschrift AL / FBL Heinz-Joachim Olbricht
--------------------------------------	----	---	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	VI	i.A. Herr Olbricht Unterschrift Dr. Dieter Scheidemann
---------------------------------------	----	---

Termin für die Beschlusskontrolle	24.01.2013
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der Stadtrat beschloss am 19.08.10 die Aufstellung und den Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 174-4 „Nördlich Sieverstorstraße“. Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine abwägungsrelevante Stellungnahme ein. Die dargelegten Belange wurden geprüft und führten teilweise zur Änderung bzw. Ergänzung der Planung, so dass ein zweiter Entwurf zum einfachen B-Plan erarbeitet wurde.

Mit dem Beschluss zur Zwischenabwägung und zum zweiten Entwurf zum B-Plan soll die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 174-4 „Südlich Sieverstorstraße“ weiter geführt werden.

Anlagen:

DS0340/12 Anlage 1 Abwägungskatalog